



## Stellungnahme

### zum schriftlichen Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zum Thema „Fachbeirat Inklusion“ (Vorlage 17/5033 – A 15)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Korte!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete im Ausschuss für Schule und Bildung!

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zum Wirken des Fachbeirats „Inklusive schulische Bildung“ Stellung nehmen zu dürfen. Ich gehöre dem Fachbeirat seit dessen Gründung an. Auch bringe ich Erfahrungen als Vorsitzender eines Elternverbandes von besonderer Bedeutung gem. § 77 Schulgesetz in der Begleitung des Schulministeriums bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in das Schulrecht des Landes ein.

Das Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW) verpflichtet alle Träger öffentlicher Belange innerhalb ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen (vgl. § 1 Abs. 1 IGG NRW). Träger öffentlicher Belange „übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle Dienststellen, weiteren Bereiche der Gesellschaft“ (ebd.). Ziel des IGG ist die „Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen“ (§ 1 Abs. 2 IGG NRW) Diese Grundsätze sind damit für das Ministerium für Schule und Bildung wie auch für alle ihre Untergliederungen bis hinunter zu jeder einzelnen Lehrerin bzw. jedem einzelnen Lehrer als bindende Handlungsvorgaben zu verstehen.

Die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung einschließlich derer für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse zu konsultieren und aktiv einzubeziehen (vgl. § 9 IGG NRW).

Der Inklusionsbeirat und seine Fachbeiräte, sowie die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf Landesebene, sollen den Prozess hin zu inklusiven Lebensverhältnissen begleiten und die Träger öffentlicher Belange beraten (vgl. §§ 10, 11 IGG NRW)

### **Erlauben Sie mir an dieser Stelle einige grundsätzliche Überlegungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium Schule und Bildung (MSB) und den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderung.**

Würde das MSB die UN-BRK in seiner Substanz ernst nehmen, müsste es – gestärkt durch das Inklusionsgrundsatzgesetz – den schrittweisen Umbau des Bildungssystems hin zu einer inklusiven Schul- und Bildungslandschaft im Dialog mit den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderung vorwärts treiben (vgl. Art. 24 UN-BRK). Die Inklusionsfachverbände und weitere landesweit tätige Organisationen der Menschen mit Behinderung, die eine nachhaltige inklusive Schulentwicklung anstreben, würden stärker einbezogen. Die Organisationen, die das selektierende Schul- und Bildungswesen beibehalten wollen und „nur dort, wo es geht“ inklusive Verhältnisse unterstützen, erhielten Angebote ihre Befürchtungen abzubauen. Eine inklusionsorientierte Öffentlichkeitsarbeit, entsprechende Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte, etc. würde den Prozess flankieren (vgl. Art. 8 UN-BRK: Verpflichtung zur aktiven Bewusstseinsbildung)

Doch genau dies geschieht nicht!

Der Fachbeirat dient dem MSB nicht für den Dialog darüber, wie die Schritte zu einem inklusiven Schul- und Bildungssystem am besten zu gestalten sind, sondern als Bühne, um seine aus anderen Leitideen heraus bereits getroffenen Entscheidungen darzustellen. Bringen bestimmte Mitglieder des



Beirats Kritik am dargestellten Gesetzesvorhaben vor, dass es wohlmöglich den Inklusionsprozess stört oder diesem Ziel zuwider läuft, erfolgt in der Regel eine scharfe Zurückweisung mittels inklusionsfremden Gegenbehauptungen. Dadurch, dass die ausgetauschten Argumente grundsätzlich nicht protokolliert werden, werden sie dem öffentlichen Diskurs entzogen.

Nun haben die Schulpolitiker/innen der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN dankenswerter Weise einen schriftlichen Bericht des MSB über die Diskussion des Erlasses „Gemeinsamens Lernen in der Grundschule“ vom 12.02.2021 im Fachbeirat „inklusive schulischen Bildung“ am 05.03.2021 angefordert. Zusätzlich haben Sie das MSB gebeten darzustellen, welchen Stellenwert es dem Fachbeirat für die Erstellung von Regelungen zumisst.

Ich nehme zum Bericht des MSB vom 19.04.2021 (Vorlage 17/5033) wie folgt Stellung.

#### **Zu Frage 1.**

##### **Welche Kritik wurde am Erlass bei der Sitzung des Fachbeirats am 05. März 2021 geäußert?**

Das MSB referiert die geäußerten Kritikpunkte zu den erwarteten Wirkungen des Erlasses von der Sache her korrekt. Unterschlagen wird jedoch der gleich zu Beginn der Sitzung von Teilnehmenden geäußerte Vorwurf, dass dieser Erlass, der den Charakter der Grundschule als wohnortnahe „Schule für Alle“ erheblich verändert, 3 Wochen vor der Beiratssitzung bereits den Bezirksregierungen bekannt gegeben wurde. Dies haben einige Mitglieder des Fachbeirats als Missachtung erlebt. Im Lichte meiner oben genannten Hinweise zu den Verpflichtungen des MSB aus der UN-Behindertenrechtskonvention und aus dem Inklusionsstärkungsgesetz stellt diese Vorgehensweise m.E. eine deutliche Grenzüberschreitung dar. Ich stelle mir spätestens seit dem 05.03.2021 die Frage, inwieweit die Führung des MSB überhaupt auf eine „Inklusive Schule“ hinarbeitet oder ob sie ihre rechtsetzende Machtposition dazu missbraucht, den Inklusionsprozess zu ersticken.

#### **Zu Frage 2.**

##### **Wie wird von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung den Bedenken entgegengewirkt?**

Die Erläuterungen des MSB zur Genese, den Zielen und einzelnen Regelungen des Erlasses sind nicht geeignet die geäußerten Bedenken aufzuheben. Allein der Hinweis, dass die neuen Regelungen bereits im Masterplan Grundschule angelegt seien, weckt Misstrauen, weil die Inklusionsfachverbände bei der Erstellung dieses Plans nicht einbezogen wurden. Die Besprechung des Masterplans Grundschule ist durch das MSB mehrmals im Fachbeirat angekündigt worden und noch zu Beginn der Sitzung wieder von der Tagesordnung genommen worden. Wer diesen von den Verbänden der Schulumitwirkung oder den Verbänden der Menschen mit Behinderung überhaupt mitberaten hat, ist nie öffentlich bekannt gemacht worden.

Das MSB betont dem Fachbeirat gegenüber regelmäßig, dass das oberste Ziel seiner Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens in Schulen die Verbesserung der Strukturqualität darstellt, also ausreichende personelle und sächliche Ressourcen an den Schulen. Tatsächlich ist es zu begrüßen, dass die Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule mit dem angekündigten Ressourcenerlass weiter erhöht werden sollen. Wenn jedoch im Landeshaushalt deutlich mehr Stellen eingerichtet sind, als in den Schulen besetzt werden können, demotiviert dies Eltern und Lehrkräfte vor Ort. Wenn gleichzeitig kleinste sonderpädagogische Einheiten als Förderschulen weitergeführt werden (dürfen), weil das MSB als erste Amtshandlung in diesem Bereich den sog. Mindestgrößenerlass auf unbestimmte Zeit ausgesetzt hat, verschärft dies den Mangel an verfügbaren Sonderpädagog/inn/en für das Gemeinsame Lernen. Den Sonderpädagogikanteil im Gemeinsamen Lernen zu erhöhen, entpuppt sich bei Licht betrachtet als Buchhaltertrick, der den inklusiven Prozess in vielen Schulen ausbremst, neuerdings auch in den Grundschulen.



Für Grundschulen eine „Betriebserlaubnis“ für das Gemeinsame Lernen – noch dazu differenziert nach Förderschwerpunkten – einzuführen und damit die Zuweisung zusätzlicher personeller Ressourcen aus ausgewählte Schulen zu beschränken, widerspricht dem NRW-Schulgesetz. Denn laut Schulgesetz ist die inklusive Beschulung die Regel und die Beschulung in einer Förderschule die Ausnahme. Förderschulen sind laut Schulgesetz Angebotsschulen im Übergang von einem separierenden Schulsystem zu einem inklusiven.

Das Gemeinsame Lernen braucht Ressourcen! In Zeiten eklatanten Lehrer/innen-Mangels muss mit den Ressourcen gearbeitet werden, die verfügbar sind. Das Festhalten an der Parallelstruktur zweier hochdifferenzierter Stränge im Schulsystem – Allgemeines Schulsystem und Förderschulsystem – hebt die Inklusionsentwicklung aus und führt in beiden Systemen zu schlechterer Bildung für die Kinder und Jugendlichen.

### **Zu Frage 3.**

#### **Welchen Stellenwert hat die Beratung durch den Fachbeirat für die Erstellung von Regelungen?**

Ohne Zweifel hat der Fachbeirat „keine in Verwaltungshandeln eingreifenden Entscheidungskompetenz“. Jedoch wirkt die Formulierung, dass der Fachbeirat „konkrete Vorschläge artikulieren kann“, auf mich sehr unverbindlich.

Desweiteren weist das MSB zu Recht darauf hin, dass es im Februar 2017 – noch unter Moderation von Frau Ministerin Löhrmann – eine konsentiertere Empfehlung des Fachbeirats zu schulpolitischen Fragen bei der Umsetzung des Gemeinsamen Lernens gegeben hat. Ich frage mich, warum es eigentlich unter der Moderation von Frau Ministerin Gebauer bislang keine derartige Empfehlung zur „Neuausrichtung“ der schulischen Inklusion gegeben hat. Meine Antwort auf diese Frage ist die, dass Frau Ministerin Gebauer einen solchen Konsens im Fachbeirat in keiner relevanten Fragestellung sucht. Der Fachbeirat wird von ihr eben nicht „aktiv beteiligt“, wie das Inklusionsgrundsätzegesetz es auferlegt.

Der Fachbeirat wird nach meiner Erfahrung lediglich mit den gerade in Umsetzung befindlichen Regelungen „gebrieft“. Ein inhaltlicher Zusammenhang zu dem gemeinsamen Auftrag von Administration und Zivilgesellschaft die UN-BRK im Bereich schulischer Bildung umzusetzen ist für nicht mehr erkennbar.

Dortmund, den 09.05.2021

gez. Bernd Kochanek

Tel. mobil 0173 971 30 99